

1. Geltungsbereich  
Für alle unsere Verkäufe und sonstigen Lieferungen und Leistungen im kaufmännischen Verkehr gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Etwas abweichende Bedingungen oder Gegenbestimmungen des Kunden verpflichten uns nur, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen abweichenden Bedingungen oder Gegenbestimmungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.  
2. Vertragsschluss, Lieferumfang  
2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn wir die Annahme schriftlich bestätigen haben oder wenn die Waren von uns ausgeliefert sind. Bei sofortiger Lieferung durch uns kann die schriftliche Auftragsbestätigung auch durch unsere Rechnung ersetzt werden.  
2.2 Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen und alle sonstigen Vereinbarungen werden die Vertragspartei schriftlich bestätigen.  
2.3 Der Lieferumfang richtet sich nach unserer schriftlichen Bestätigung. Die Lieferung von Mehr- oder Mindermengen ist im Rahmen des Üblichen zulässig. Eine Bezeichnung nach Normen, ähnliche technische Regeln, sonstige technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen des Liefergegenstandes in Angeboten und Preisangeboten sind nur Leistungsbeschreibung und keine Zusicherung oder Garantie für die Beschaffenheit. Bestimmte Eigenschaften der Waren gelten grundsätzlich nur dann als von uns zugesichert oder garantiert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen haben.

2.4 Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestelmenge sofort herzustellen. Soweit nicht anders vereinbart, können Änderungswünsche des Kunden somit nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Preise

3.1 Unsere Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Wir behalten uns vor, anteilige Verpackungskosten gesondert in Rechnung zu stellen.  
3.2 Bei angebotener Frankolieferung wählen wir die für uns günstigste Versandart. Wird vom Käufer eine besondere Versandart gewünscht, so trägt er in jedem Fall die daraus entstehenden Mehrkosten.  
3.3 Werden nach Vertragsschluss Frachtkosten, Verpackungskosten und sonstigen Kosten und Lasten (z.B. Zölle, Im- und Exportgebühren) neu eingeführt oder erhöht, so sind wir, auch bei francofrachter oder verzollter Lieferung berechtigt, solche Mehrbelastungen dem vereinbarten Kaufpreis zuzuschlagen.  
3.4 Eine etwaige Änderung von Materialbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Energiekosten nach Vertragsschluss dürfen wir in unseren Aufträgen nicht berücksichtigen. Der Vertragsschluss und Lieferung ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen liegt.

3.5 Die Preise werden berechnet nach den beim Lieferwerk bzw. unserem Lager festgestellten Stückzahlen oder Gewichten.

4. Lieferung, Lieferzeit

4.1 Verbindliche Liefertermine und –fristen müssen ausdrücklich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder nur ungefähren (z.B. ca., etwa, etc.) Lieferterminen und –fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten.  
4.2 Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht bevor alle Einzelheiten der Auftragsbestätigung bekannt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen. Entsprechendes gilt für Liefertermine.  
4.3 Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig. Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, anderfalls der Tag der Absendung der Ware. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.  
4.4 Getragen wir in Lieferverzug, kann der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung oder wegen Nichterfüllung – gleich aus welchem Grund – bestehen nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 10.

4.5 Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

5. Selbstlieferungsvorbehalt, höhere Gewalt und sonstige Behinderungen, Import- und Exportgenehmigungen

5.1 Die Einhaltung und Erfüllung unserer Liefer- und Leistungspflichten setzt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Selbstlieferung an uns voraus.  
5.2 Treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Wassermangel, Rohstoffknappheit, Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderung z. B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschaden und alle sonstigen Behinderungen, die wir nicht zu vertreten haben.  
5.3 Wenn erforderliche behördliche Ein- oder Ausfuhrerleichterungen nicht erteilt werden, oder die Ausführung des Vertrags infolge von Energie- und Wassermangel nicht möglich ist oder wird und wir Fälle der vorgeschriebenen Art nicht zu vertreten haben, können wir, auch wenn wir es übernehmen haben, die Einholung einer Import- oder Exportgenehmigung zu beantragen, vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche gegen uns kann der Kunde hieraus nicht herleiten.  
5.4 Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 5.2 oder 5.3 der Liefertermin oder die Lieferfrist um mehr als 6 Wochen überschritten, so ist auch der Kunde berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

6. Versand und Gefahrübergang

6.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand durch uns unverschuldet auf Gefahr und zulasten des Kunden. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns vorbehalten.  
6.2 Mit der Übergabe der zu liefernden Ware an den Kunden, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmung, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, des Lagers oder der Niederlassung gilt die Gefahr auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn wir die Anlieferung übernehmen haben. Transportschäden sind sofort aus dem Lieferschein zu vermerken und bei Bahn- und Postversand zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bahn- bzw. postamtlich feststellen zu lassen. Transportversicherung decken wir nur bei besonderem Auftrag auf Kosten des Kunden.  
6.3 Verzögert sich die Sendung dadurch, dass wir infolge Zahlungsverzugs des Kunden von unserem Zahlungsverrecht Gebrauch machen, oder aus einem sonstigen vom Kunden zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.  
6.4 Versandfertig gemachte und zur Auslieferung fähige Ware muss der Kunde sofort abrufen. Wird versandfertige Ware nicht unverzüglich abgerufen und abgenommen, können wir die Ware nach eigener Wahl versenden oder auf Kosten des Kunden einlagern. Dies gilt auch, wenn im Falle eines Verkaufs auf Abruf der Kunde die Ware nicht binnen einer Frist von 6 Monaten spezifiziert und abrufen und eine davon abweichende Vereinbarung nicht getroffen worden ist. Zur Einlagerung von Waren sind wir

auch berechtigt, wenn der von uns übernommene Versand ohne unser Verschulden nicht durchgeführt werden kann.

6.5 Nimmt der Kunde Lieferungen nicht rechtzeitig ab oder ruft er im Falle eines Verkaufs auf Abruf nicht rechtzeitig ab oder verzögert sich der Versand aufgrund von ihm zu vertretender Umstände, so sind wir berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen die sofortige Zahlung des Kaufpreises zu verlangen. Stattdessen können wir auch nach Ablauf der Nachfrist vom Vertrag bzw. im Falle eines Verkaufs auf Abruf von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten oder die Erfüllung ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

7. Mängelrüge und Gewährleistung

7.1 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Offene Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Für die Zeitlichkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zugangs bei uns an.  
7.2 Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, abnutzungsbedingten Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung oder Verwendung oder durch Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise entstehen. Wenn die Lieferung nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, Vorgaben usw. des Kunden erfolgt, übernimmt der Kunde das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.  
7.3 Wir können von dem Kunden verlangen, dass er zur Prüfung und Nachlieferung der bestellten Ware anwesend ist oder sie bereit hält. Nur im Falle einer berechtigten Beanstandung tragen wir die Kosten der Zusendung. Der Kunde hat im Falle einer Beanstandung jede weitere Be- oder Verarbeitung oder Nutzung der Ware einzustellen.  
7.4 Wir sind nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung oder Nachlieferung mangelhafter Ware berechtigt. Bei unserer Wahl der Art der Nachlieferung wird die Art des Mangels und die berechtigten Interessen des Kunden berücksichtigen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Ware nach einem anderen Ort als den Sitz der gewerblichen Niederlassung des Kunden gebracht worden ist, tragen wir nicht, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.  
7.5 Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl oder scheitert sie innerhalb angemessener Frist aus sonstigen Gründen, die wir zu vertreten haben, kann der Kunde nach seiner Wahl mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, scheidet ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Das Recht zur Nachlieferung der Ware steht dem Kunden nach dem Zeitpunkt der Wareneinführung, es sei denn, der Kunde hat an dem übrigen Teil der Lieferung kein Interesse. Wählt der Kunde Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm die zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware, sofern wir die Vertragsverletzung nicht wegen Arglist zu vertreten haben.

7.6 Die Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels der Waren kann der Käufer nur innerhalb einer Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten ab Ablieferung der Ware geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche und Rechte, für die das Gesetz zwingend gemäß § 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB für Bauwerke und Sachen für Bauwerke, gemäß § 479 Absatz 1 BGB für Rückgriffsansprüche des Unternehmers und gemäß § 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB für Bauwerke und für die Bestandteile des Baues und die Planung und Überwachungsleistungen längere Fristen vorschreibt.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen für Warenlieferungen porto- und spesenfrei innerhalb von 30 Tagen netto fällig. Die Rechnung (Datum der Rechnung (Rechnungsdatum) zahlbar. Rechnungen über anteilige Werkzeugekosten sind netto fällig und Musterfreigabe, spätestens innerhalb 30 Tagen nach Rechnungs- und Musterfreigabe zahlbar. Zahl der Kunde nicht bis dahin, tritt Zahlungsverzug ein.  
8.2 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen für das Jahr in Höhe von 9 Prozentpunkten über den Basiszinssatz zu verlangen, jedoch weitere Schäden geltend zu machen. Zahl der Kunde nicht bei Fälligkeit den Kaufpreis und liegt kein Zahlungsverzug vor, sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber in Höhe von 5 % für das Jahr zu verlangen.  
8.3 Wechsel nehmen wir nur nach besonderer Vereinbarung und dann wenn sie ordnungsgemäß versteuert und als rediskontfähig sind. Wechsel- und Diskontspesen trägt der Kunde. Die Annahme von Schecks und Wechsel erfolgt zahlungshalber.  
8.4 Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen und zwar auch dann, wenn die Rechnung nicht fällig ist, sind wir berechtigt die Weiterveräußerung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Ware zu untersagen und deren Rückgabe an uns oder die Einräumung des Mitbesitzes auf Kosten des Bestellers zu verlangen.  
8.5 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht beschränkt oder rechtskräftig festgestellt sind. Wir behalten uns die Befugnis zur Aufrechnung auch für den Fall vor, dass die wechselseitigen Forderungen auf unterschiedliche Währungen laufen. Als Umrechnungskurs gilt der amtlich festgelegte Mittelkurs an der Frankfurter Devisenbörse am Tag der Aufrechnungsklärung.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen und einschließlich etwaiger Rückgriffs- oder Freistellungsansprüche aus Wechseln und Schecks beglichen sind. Das gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo nicht fällig ist.  
9.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadenfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.  
9.3 Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Der Kunde ist verpflichtet, Wird unsere Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet und untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenstände. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Kunde uns schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Kunde jederzeit verpflichtet, uns die zur

Verfolgung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.  
9.4 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsbereich weiterzuveräußern. Andere Verfügungen insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind ihm nicht gestattet. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung und zur weiteren Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware entfällt, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.  
9.5 Der Kunde tritt uns in Höhe des Rechnungsbetrages unserer Geschäftsbereitschaft für die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware Sicherheit und Nebenrechte ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichte machen. Im Falle der Verzürücktreten der Miteigentumsanteile als Vorbehaltsware gilt die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe unseres Miteigentumsanteils als an uns abgetreten. Besteht zwischen dem Kunden und seinem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich die Abtretung auch auf den anerkannten Saldo und im Falle der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo.

9.6 Der Kunde trägt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung berechtigt. Hiervon bleibt unsere Befugnis zur Einziehung der Forderungen unberührt. Wir werden die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung erfolgt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die Einziehung der abgetretenen Forderungen, insbesondere aufgrund echter und unechter Factoring, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer unsere derzeitigen oder zukünftigen Sicherungsrechte gemäß Ziffer 9 beeinträchtigt werden könnten, hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factoring sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Ware und gelieferter Erlöse von dem Kunden zu verlangen, wenn der Kunde nach dem Vertrag mit dem Faktor nicht frei über den Kaufpreis für die Forderung verfügen kann.

9.8 Bei vertragswidrigem Verhalten und schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe der Ware zu verlangen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrllichkeit einer Nachfristsetzung bleiben unberührt. Wir sind auch dann zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird. Zur Feststellung des Bestands der von uns gelieferten Ware dürfen wir jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäfte des Kunden betreten und die Ware begutachten, zurückgenommene Ware freihändig bestmöglich zu verwerten oder, falls innerhalb angemessener Frist eine Verwertung nicht möglich ist, sie zu verschrotten und den Erlös abzüglich entstandener Kosten auf seine Verbindlichkeiten uns gegenüber anzurechnen. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder uns abgetretener Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten.  
9.9 Über den Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten der gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

9.10 Soweit die vorstehenden Sicherungsvereinbarungen nach dem Recht des Staates, in dem sich Vorbehaltsware befindet, nicht wirksam sind, so gilt jede andere nach dortigem Recht zulässige Sicherungsmaßnahme, die zu einer entsprechenden Sicherung für uns führt, als vereinbart. Der Kunde ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die seinerseits zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

10. Ausschluss und Begrenzung der Haftung  
10.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen schließen die Haftung des Kunden ab, die aus der Gewährung unserer Waren und Pflichten und schließen sonstige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche jeglicher Art und ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere wegen Pflichtverletzung aus einem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung und für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Kunden aus.  
10.2 Der Haftungsausschluss gemäß Absatz 10.1 gilt nicht für den Fall der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir, außer in den Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Eine Änderung der Beweislast zu Lasten des Kunden ist hiermit nicht verbunden.  
10.3 Über den Einsatz der von uns gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen entscheidet der Käufer eigenverantwortlich. Sollten wir nicht spezifische Eigenschaften oder Eigenschaften der Produkte für einen vertraglich bestimmten Verwendungszweck schriftlich bestätigen haben, ist eine anwendungstechnische Beratung in jedem Fall unverbindlich. Auch haften wir nach Maßgabe von Ziffer 10.1 und 10.2 für eine erfolgte oder unterlassene Beratung, welche sich nicht auf die Eigenschaften und Verwendbarkeit des gelieferten Produkts bezieht.

10.4 Der Haftungsausschluss gemäß Ziffern 10.1 - 10.3 gilt in gleichem Umfang für unsere gesetzlichen Vertreter, Angestellte und sonstigen Erfüllungsglieder.

11. Urheberrechte, Zeichnungen und sonstige Unterlagen

11.1 Zeichnungen, Entwürfe und sonstige Unterlagen, die wir dem Kunden bei Vertragsanbahnung oder -durchführung überlassen, sind unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt und nicht für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden. Wir sind berechtigt, die unentgeltlich Herausgabe vorgenannter Unterlagen - einschließlich etwaiger Vervielfältigungsstücke - zu verlangen, wenn der Kunde diese Unterlagen nicht mehr benötigt oder wenn uns eine missbräuchliche Verwendung dieser Unterlagen bekannt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden daran ist ausgeschlossen.

11.2 Der Kunde übernimmt die Haftung dafür, dass durch die Verwendung von eingesandten Zeichnungen, Mustern und Modellen Rechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadensersatz zu verlangen. Der Kunde hat uns außerdem von allen uns dadurch treffenden Nachteilen, insbesondere von Schadensersatzansprüchen Dritter, freizustellen.

12. Sonstige Aufträge, Beistellung von Einlegeteilen

12.1 Überträgt uns der Kunde die Herstellung von Teilen oder Waren nach seinen Angaben oder erteilt er uns einen Auftrag, von

ihm beigestellte Teile zu gummieren oder an ihnen Reparaturen oder sonstige Bearbeitungen durchzuführen, so gelten sämtliche in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen aufgeführten Anforderungen entsprechend, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Sonderbestimmungen vereinbart worden sind.  
12.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind zur Auftragsdurchführung benötigte Teile, wie etwa einzuarbeitende Metallteile, Walzenkerne usw. vom Kunden im Rahmen der jeweils gültigen Lieferbedingungen rechtzeitig in einwandfreier Beschaffenheit und der erforderlichen Menge zu bestellen. Erfolgt die vereinbarte Anlieferung nicht rechtzeitig oder nicht in einwandfreier Qualität, so sind wir berechtigt, die Fabrikation nach unserem Ermessen nicht aufzunehmen oder zu unterbrechen. Dadurch verursachte Mehrkosten gehen zulasten des Kunden. Uns vom Kunden bekannt gegebene notwendige Reparaturen an Walzenkernen werden gesondert in Rechnung gestellt. Bei der Bereitstellung von Einlegeteilen zur Herstellung von Gummi-Formartikeln ist ein angemessener Schwund (Ausschussanteil) zu berücksichtigen.  
12.3 Zur Erprobung notwendiger Versuchsteile werden neben etwa dafür anfallende Kosten, insbesondere für Formen und Werkzeuge, gesondert berechnet. Werden von uns zur Fertigung Formen, Werkzeuge und sonstige Einrichtungen und/oder Anlagen hergestellt oder beschafft, stellen wir die Kosten dafür als Fertigungsanteil in Rechnung. Im Hinblick auf unsere Konstruktionsleistung bleiben die vorgenannten Gegenstände unser Eigentum.

12.4 Wir sind nicht verpflichtet, für Modelle oder Beistellteile, die bei uns bzw. unseren Lieferwerken für den Kunden gelagert werden, Versicherungen abzuschließen. Modelle werden nach letztmaliger Benutzung 3 Jahre kostenfrei eingelagert.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz unserer Gesellschaft. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschließlich Klage im Wechsel- und Scheckprozess ist das zuständige Gericht am Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche Kaufrecht aufgrund internationaler Kaufrechtsvereinbarungen, insbesondere die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss solcher Kaufverträge (Hager Kaufrechtsabkommen) sowie das UN-Kaufrechtsübereinkommen, finden keine Anwendung.

14. Teilunwirksamkeit

14.1 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen voll wirksam.  
Hinweis: Gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz weisen wir darauf hin, dass unsere Buchhaltung über eine EDV-Anlage geführt wird, und wir in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten speichern.